



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen des
Bundesverbandes Trans* (BVT*)**

1. Das „Transsexuellengesetz“ (TSG) verletzt in der aktuellen Form die Grundrechte von trans* Personen. Werden Sie die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags für alle trans*, inter* und nicht-binären Personen einführen, sodass die Erklärung der Person selbst vor dem Standesamt ausreicht?

Antwort:

Das Transsexuellengesetz erlaubt es, neue Vornamen anzunehmen und den Personenstand von männlich zu weiblich oder von weiblich zu männlich zu ändern. Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom April 2020 ist es zudem möglich, den Geschlechtseintrag „divers“ zu wählen oder den Geschlechtseintrag ganz zu streichen. Es ist auch möglich, nur den oder die Vornamen zu ändern. In allen Fällen muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person sich nicht mit dem Geschlecht auf ihrer Geburtsurkunde identifiziert – und zwar seit mehr als drei Jahren und voraussichtlich dauerhaft. Es besteht Einigkeit in CDU und CSU, dass das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags bei transsexuellen Personen deutlich zügiger, transparenter und kostengünstiger ausgestaltet werden muss, um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zu erhöhen. Ob und für welche Fallgestaltungen künftig neben dem familiengerichtlichen Weg eine bloße Erklärung vor dem Standesamt für die Änderung des Geschlechtseintrags ausreichen wird, beraten wir bereits seit längerem intern. Hier werden wir angemessene Lösungen finden. Dabei wird das Selbstbestimmungsrecht volljähriger Menschen, aber auch der Schutz von Minderjährigen, zu würdigen sein.

2. 2022 tritt der Diagnosekatalog ICD-11 in Kraft. Darin wird Trans*geschlechtlichkeit entpsychopathologisiert und als behandlungswürdiger Zustand gefasst. Wie werden Sie den Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen für trans* und nicht-binäre Personen nach Einführung der ICD-11 sicherstellen?

Antwort:

Eine Depsychopathologisierung und Entstigmatisierung von Transsexualität halten CDU und CSU für ausgesprochen wichtig. Deshalb begrüßen wir diese Entscheidung der WHO sehr. In Bezug auf den Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen für transgeschlechtliche und nicht-binäre Personen wollen wir zunächst einmal grundsätzlich an der freien Arzt- und Therapiewahl für alle Bürgerinnen und Bürger festhalten. Gleichzeitig sollte es aus unserer Sicht bei der ärztlichen Therapiefreiheit bleiben. Aktuell

müssen geschlechtsangleichende Maßnahmen bei der jeweiligen Krankenversicherung beantragt werden. Dabei hat die Krankenkasse drei bzw. fünf Wochen Zeit, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Aktuell soll an dieser Systematik festgehalten werden. Im Rahmen einer Überprüfung einer möglichen Anpassung der S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung“ sowie der im Jahr 2020 vom Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen veröffentlichte Begutachtungsanleitung zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen bei Transsexualismus sollte auch aus unserer Sicht der Diagnosekatalog ICD-11, in dem die Transgeschlechtlichkeit entpsychopathologisiert und als behandlungswürdiger Zustand gefasst wird, einbezogen werden.

3. Als Eltern werden trans* Personen durch das Abstammungsrecht diskriminiert, indem sie nicht mit aktuellem Geschlechtseintrag und Vornamen in die Geburtsurkunden ihrer Kinder aufgenommen werden. Welche Reform streben Sie an, um trans* Personen als Eltern im Identitätsgeschlecht anzuerkennen?

Antwort:

Die Frage bezieht sich offenbar auf eine Entscheidung des BGH (Beschluss vom 06.09.2017 – XII ZB 660/14), wonach ein Frau-zu-Mann-Transsexueller, der nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, im Rechtssinne – und damit auch für das Urkundswesen – Mutter des Kindes ist. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 15.05.2018 – 1 BvR 2831/17). CDU und CSU sehen daher aktuell keinen rechtlichen Handlungsbedarf.

4. 15 von 16 Bundesländern haben inzwischen landesweite Aktionspläne, um verbindliche Ziele für den Abbau von LSBTIQA*-Feindlichkeit zu vereinbaren und Maßnahmen zur Zielerreichung zu bestimmen. Wie werden Sie auf Bundesebene den Abbau von LSBTIQA*-Feindlichkeit koordinieren und verstetigen?

Antwort:

In den vergangenen Monaten und Jahren wurden bereits zahlreiche Maßnahmen auf Bundesebene ergriffen, die der Bekämpfung von Straftaten dienen, die aufgrund der Meinung, Hautfarbe, Herkunft, Religion, Geschlecht oder Sexualität der Opfer begangen

werden. So dient zum Beispiel das Netzwerkdurchsetzungsgesetz der Löschung entsprechender strafbarer Inhalte im Internet. Der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus wurde in der Vergangenheit um Homosexuelle und Transfeindlichkeit erweitert. Im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben“ wurde ein eigenes Kompetenznetzwerk „Homosexuellen- und Transfeindlichkeit“ eingerichtet. Durch das Bundesprogramm werden in der bis 2024 laufenden Förderperiode mehrere Modellprojekte in diesem Themenbereich unterstützt. Weiterhin hat der vom Bundeskabinett beschlossene Maßnahmenkatalog des „Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ vom November 2020 die Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zum Gegenstand. Darüber hinaus werden Straftaten, die gegen eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ihr zugeschriebenen Gruppierung begangen werden, im Rahmen der politisch motivierten Kriminalität als „Hasskriminalität“ erfasst. Um darunter gegen LSBTI gerichtete Hasskriminalität besser zu erfassen, wurde am 1. Januar 2020 das Unterthemenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität“ geschaffen. Schließlich finden in Justiz und Sicherheitsbehörden regelmäßig Veranstaltungen statt, die sich mit der Thematik „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ befassen.

5. Durch das TSG waren trans* Personen bis 2011 gezwungen, sich vor einer Änderung des Geschlechtseintrags sterilisieren zu lassen. Welche Entschädigung planen Sie für diese massiven Grundrechtsverletzungen? Welche Entschädigung sehen Sie für die bis 2008 umgesetzten Zwangsscheidungen vor?

Antwort:

CDU und CSU sehen insoweit keinen Handlungsbedarf, als dass die Sterilisationen nicht zwangsweise vorgenommen wurden. Regelungen, die im Nachhinein für verfassungswidrig erklärt werden, begründen insoweit keine Entschädigungstatbestände.

6. Trans* Personen kommen als Geflüchtete nach Deutschland und erfahren hier (z. B. in Behörden und in Unterkünften) sowohl Trans*feindlichkeit als auch Rassismus. Wie werden Sie den Schutz dieser vulnerablen Personengruppe sicherstellen? Welche Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte sehen Sie vor?

Antwort:

Angriffe auf diejenigen, die vor Krieg, Terror und Verfolgung in unser Land geflohen sind, nehmen wir nicht hin. CDU und CSU sorgen dafür, dass Extremisten und Rassisten mit einem starken Staat zu rechnen haben. Dazu gehören unter anderem spezifische Präventionsprogramme, Bildungsangebote, Vereinsverbote und letztendlich eine konsequente Strafverfolgung. Für die spezifische Unterbringungssituation von transgeschlechtlichen Personen, die vor Verfolgung bzw. Diskriminierung fliehen, sind die Bundesländer zuständig.

7. In der Pandemie hat sich die Belastung vieler trans* Personen verstärkt, sodass der Bedarf an trans*sensibler Begleitung und Beratung deutlich gestiegen ist. Was tun Sie, um dieser gesteigerten Nachfrage zu begegnen? Wie werden Beratungsangebote für trans* Personen von Ihnen unterstützt?

Antwort:

Die Einschränkung von Kontakten, Begegnungsräumen und Beratungsangeboten zur Eingrenzung der Pandemie, hat auch transgeschlechtliche Personen stark beeinträchtigt. Derzeit koordiniert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein „Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt“, in dem einige Wohlfahrtsverbände und auch Sie als Bundesverband Trans an Empfehlungen zur Verbesserung der Beratungsstruktur arbeiten. CDU und CSU erwarten die Ergebnisse, die im Herbst 2021 vorgelegt werden sollen, mit Interesse.

8. Art. 3 Abs. 3 GG und das AGG weisen Schutzlücken auf. Die Kompetenzen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes reichen nicht weit genug, um Betroffene wirksam zu unterstützen. Welche Maßnahmen werden Sie umsetzen, um Diskriminierungsschutz institutionell bzw. rechtlich zu stärken?

Antwort:

Die Diskussion um Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz verfolgen wir aufmerksam und werden zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nochmals genau prüfen, ob und ggf. wie der Diskriminierungsschutz des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz neu justiert werden muss. Eine Ausweitung der Kompetenzen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes planen CDU und CSU zum derzeitigen Zeitpunkt nicht.